



Schutzkonzept

gegen Kindeswohlgefährdungen, v. a. gegen sexualisierte und körperliche Gewalt sowie körperliche und seelische Vernachlässigung

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| I. Einführende Vorstellung himmel & ääd gGmbH | 3 |
| II. Zielgruppenbestimmung | 3 |
| III. Schutzkonzept gegen gegen Kindeswohlgefährdungen, v. a. gegen sexualisierte und körperliche Gewalt sowie körperliche und seelische Vernachlässigung | 4 |
| 1. Leitbild | 4 |
| 2. Risiko- und Gefährdungsanalyse | 5 |
| 3. Interventionsplan | 6 |
| 4. Fortbildung | 8 |
| 5. Prävention | 8 |
| 6. Ansprechstellen | 10 |
| 7. Anlagen | 11 |
| IV. Impressum | 19 |

I. Einführende Vorstellung himmel & ääd gGmbH

Die Gründung des Vereins himmel & ääd e.V. fand bereits im Jahr 2006 durch Gabriele Gérard statt. Es folgte die Eintragung im Vereinsregister sowie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Jahr 2007. Zum Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband und als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt wurde der Verein im Jahr 2016. Die gemeinnützige GmbH himmel & ääd wurde 2018 im Zuge der beabsichtigten Standorterweiterungen gegründet und übernahm die Aufgaben des gemeinnützigen Vereins. Auch die gGmbH ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband sowie anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Der himmel & ääd e.V. ist 100-prozentiger Gesellschafter der gGmbH.

Die himmel & ääd gGmbH ist zum einen auf die Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher ausgerichtet und möchte ihnen ein zweites Zuhause bieten. Ziel ist insoweit die Förderung von Chancen-, Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit.

Die himmel & ääd gGmbH fokussiert zum anderen auf die ganzheitliche Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung bzw. drohender seelischer Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII. Ziel ist auch insoweit die Förderung von Chancen-, Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit, um diesen Kindern und Jugendlichen gleichberechtigte Chancen zur Teilhabe am Schulleben, am sozialen Leben, an der Teilhabe am Arbeitsleben sowie am Leben in der Gesellschaft insgesamt zu ermöglichen.

Die ganzheitliche Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 27 ff. SGB VIII, v. a. 35a SGB VIII, wird vor Ort angeboten, dort, wo die für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung leben und zur Schule gehen.

Die Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher in Form eines zweiten Zuhauses betreiben wir mit Standort in der Beethovenstr. 1, 50674 Köln. In Bickendorf befindet sich ein weiterer Standort mit neuen Räumlichkeiten in der Bau- und Fertigstellungsphase im Mehrgenerationenhaus Erlenhof.

Die Verwaltung und die zentralen pädagogischen Dienste der himmel & ääd gGmbH sind in der Beethovenstr. 1 ansässig.

Alle Räumlichkeiten der himmel & ääd gGmbH sind durch die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und die räumliche Nähe zu den angesiedelten Schulen im Sozialraum vieler Kinder und Jugendlicher verankert. Dies schafft kurze Wege von der Schule in die außerschulischen Einrichtungen und ermöglicht die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus dem gesamten Stadtgebiet.

II. Zielgruppenbestimmung

Die himmel & ääd gGmbH spricht alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Großraum Köln, vom Grundschulalter über das Jugendalter bis über die Volljährigkeit hinaus, an. Das Angebot ist inklusiv ausgerichtet und ist unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, sozio-ökonomischen Faktoren, aktueller Lebenssituation, Lern- und Leistungsstand oder Beschulungsform.

III. Schutzkonzept gegen Kindeswohlgefährdungen, v. a. gegen sexualisierte und körperliche Gewalt sowie körperliche und seelische Vernachlässigung

1. Leitbild

Eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg sind Betroffene von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere von sexualisierter und körperlicher Gewalt sowie körperliche und seelische Vernachlässigung. Die meisten von ihnen sind auch Schüler*innen. Wir sind uns als Jugendhilfeträger daher gemeinsam mit unseren schulischen Kooperationspartnern unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst.

Die Räumlichkeiten unseres Jugendhilfeträgers und die der Schulen sind zentrale Lebensfelder für unsere Kinder und Jugendlichen und können für belastete und traumatisierte Schüler*innen ein wichtiges stützendes Umfeld sein. Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte sind statistisch gesehen bevorzugte Erstansprechpersonen für Kinder und Jugendliche.

Die himmel & ääd gmbH und ihr schulischen Kooperationspartner ächten jede Form von Ausgrenzung und Gewalt. Dies gilt für alle Formen der Kindeswohlgefährdung, insbesondere sexualisierte und körperliche Gewalt sowie körperliche und seelische Vernachlässigung.

Um diesem Ziel näher zu kommen, orientieren wir uns im Alltag unserer Jugendhilfeeinrichtung sowie im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei seelischer und körperlicher Vernachlässigung, körperlicher Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir der Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen und unseres Jugendhilfeträgers ergibt, gerecht werden. Wir wollen dafür sorgen, dass Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch hier keinen Raum erhalten. Gleichzeitig wollen wir allen Schüler*innen, die von Vernachlässigung, Misshandlung und/oder Missbrauch betroffen waren und/oder sind, unsere Hilfe und Unterstützung geben.

Das Schutzkonzept soll zum einen dafür Sorge tragen, dass unsere Jugendhilfeeinrichtung und die kooperierenden Schulen nicht zu einem Tatort werden und Kinder und Jugendliche hier keinen Kindeswohlgefährdungen durch Erwachsene oder andere Kinder und Jugendliche erfahren.

Zum anderen wollen wir ein Kompetenz- und Schutzort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von Vernachlässigung, Misshandlung und/oder Missbrauch bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Kindeswohlgefährdung(en) zu beenden und anschließend verarbeiten zu können.

Das Schutzkonzept hat also die Aufgabe, Handlungsspielräume von Täter*innen einzuschränken und gleichzeitig für alle Helfer*innen der Kinder und Jugendlichen Handlungssicherheit zu schaffen!

2. Risiko- und Gefährdungsanalyse

2.1 Welche Bedingungen können Täter*innen in unserer Jugendhilfeeinrichtung sowie an kooperierenden Schulen ausnutzen, um Gewalt vorzubereiten oder auszuüben?

2.1.1 Baulicher Bereich

Die Räumlichkeiten unserer Jugendhilfeeinrichtung sind geschlossenen Räumlichkeiten. Es findet eine Einlasskontrolle durch Hauspersonal statt. Fremden ist der Zugang verwehrt.

Während des pädagogischen Programms arbeiten die Kinder und Jugendlichen in Gruppen- oder Funktionsräumen, aber auch auf den Fluren. Indem die verantwortlichen Erwachsenen regelmäßig die genutzten Bereiche begehen (ca. alle 10 Min.) fühlen sich die Kinder und Jugendlichen altersangemessen beaufsichtigt. In der Regel sind die Kinder und Jugendlichen nie alleine im Gebäude unterwegs. Eine Ausnahme stellt der Toilettengang dar (Kindern und Jugendlichen, die dies wünschen, wird die Möglichkeit gegeben, zu zweit zu gehen).

Die schulischen Kooperationspartner sind hingegen offene Einrichtungen. Die Schulkomplexe umfassen mehrere Eingänge, die in der Regel alle stets offen zugänglich sind. In den Gebäuden gibt es viele Klassenräume und Funktionsräume. Der Außenbereich ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Er unterteilt sich in der Regel in mehrere Bereiche, wie Pausenhöfe, Sportanlagen und Gartenbereiche.

In Zusammenarbeit mit den schulischen Kooperationspartnern wird sichergestellt, dass vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen für die Außenbereiche Aufsichten eingeteilt werden. Abgeschlossene Außenbereiche, wie Gartenbereiche und Sportanlagen, sind abgeschlossen und nur mit erwachsenem Personal zusammen für die Kinder und Jugendlichen betretbar.

Ab 7.45 Uhr wird auch im Schulgebäude für Aufsichten gesorgt. Während des Unterrichts arbeiten die Kinder und Jugendlichen in den Klassen- und Funktionsräumen, aber auch auf den Fluren. Auch in der Übermittagsbetreuung werden viele Schulbereiche genutzt. Indem die verantwortlichen Erwachsenen regelmäßig die genutzten Bereiche begehen (ca. alle 10 Min.) fühlen sich die Kinder und Jugendlichen altersangemessen beaufsichtigt. In der Regel sind die Kinder und Jugendlichen nie alleine im Gebäude unterwegs. Eine Ausnahme stellt der Toilettengang dar (Kindern und Jugendlichen, die dies wünschen, wird die Möglichkeit gegeben, zu zweit zu gehen).

2.1.2 Personalbereich

Die Beschäftigtenzahl in den Räumen unserer Jugendhilfeeinrichtung ist begrenzt. Jede*r kennt jede*n. Im Zusammenspiel mit der Einlasskontrolle ist sichergestellt, dass ständig Überblick herrscht, wer zum Haus gehört und wer nicht.

Durch die Übermittagsbetreuungen sowie die Inklusion haben sich die Beschäftigtenzahlen bei unseren schulischen Kooperationspartnern hingegen deutlich erhöht. Durch besondere Bedürfnisse einzelner Kinder und Jugendlicher zum Ausgleich gesellschaftlicher Veränderungen, die neue Aufgaben für die Schule mit sich brachten, kamen zusätzliche Kooperationspartner hinzu. Gleichwohl sind unsere schulischen Kooperationspartner von der Personalstärke sowie der Anzahl der Schüler*innen noch überschaubar. Neue Personen, egal ob Lehrkräfte, pädagogische Kräfte, Mitarbeiter*innen der Kooperationspartner, Hilfskräfte etc. werden an der Schule vorgestellt, insbesondere dem Lehrerkollegium. Auf dem Gelände arbeitende Handwerker*innen oder Tagesgäste müssen sich im Sekretariat anmelden.

Fremde Personen werden von allen Erwachsenen, die hier arbeiten, angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthalts gefragt.

Durch die Vielzahl des Personals, der Kooperationspartner und der ehrenamtlichen Helfer*innen ist auch die Beaufsichtigung einfacher geworden, da es kaum Bereiche gibt, wo sich kein Erwachsener aufhält.

Alle bei der himmel & ääd gGmbH Beschäftigten sowie bei den schulischen Kooperationspartnern direkt oder indirekt über andere Arbeitgeber*innen beschäftigte Personen sowie Ehrenamtliche legen bei der Einstellung bzw. zu Beginn der Kooperation erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vor, die regelmäßig aktualisiert werden.

Regelmäßige – auch trägerübergreifende – Teambesprechungen in unserer eigenen Einrichtung wie auch in den Schulen ermöglichen genauso wie spontane Tür- und Angel-Gespräche einen persönlichen Eindruck, schaffen Verbindlichkeit, Beziehungsanker und wirken dem anonymen „Nebeneinanderher-Arbeiten“ entgegen. Die Geschäftsleitung unseres Jugendhilfeträgers sowie die Schulleitungen unsere Kooperationspartner besuchen zudem neue Beschäftigte geplant und ungeplant in ihrer Einsatzzeit.

Die himmel & ääd gGmbH sowie unsere Kooperationspartnerarbeiten zudem eng mit einem Bezugsbeamten der Polizei, einem Kriminalhauptkommissar, sowie mit einem Rechtsanwalt und Dipl.-Psychologen zusammen, die beide sehr erfahren in der Beratung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen nach Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung sind.

Sie besuchen unsere Jugendhilfeeinrichtung regelmäßig und sind an den Schulen regelmäßig zugegen. Sie sind den Kindern und Jugendlichen dabei unmittelbarer Ansprechpartner für alle Anliegen, insbesondere auch bei Kindeswohlgefährdungen, insbesondere durch Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung. Zudem sind sie mit allen dort arbeitenden erwachsenen Personen vertraut. Sie schaffen so noch einmal ein Mehr an Verbindlichkeit. Sie sind zudem Vertrauenspersonen und damit besondere Beziehungsanker für alle Schüler*innen. Sie erhöhen so die Chance einer zeitnahen Aufklärung im Falle von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung unserer Kinder und Jugendlichen.

2.1.3 Pädagogischer Bereich

Zum angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz werden alle bei der himmel & ääd gGmbH Beschäftigten sowie alle in der Schule tätigen Erwachsenen regelmäßig informiert. Auch die Kinder und Jugendlichen erfahren im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes einen angemessenen Umgang miteinander.

Präventive Strukturen und Maßnahmen stellen sicher, dass Kinder und Jugendliche, die Hilfe benötigen, diese bei uns auch erhalten und die Hemmschwelle, sie einzufordern, gering ist.

Die himmel & ääd gGmbH sowie die Gesamtkonferenzen unserer schulischen Partner überprüfen ständig die entsprechenden Konzepte (Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzept mit Schutzkonzept vor Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung, Beratungskonzept, Förderkonzept). Dies auch unter dem Aspekt: Wie groß ist die Gefahr, dass Betroffene in unserer Einrichtung/an den Schulen nicht die Hilfe bekommen, die sie benötigen oder gar nicht danach suchen?

3. Interventionsplan

Unser Handlungsplan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung bietet all unseren Beschäftigten sowie allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit (siehe Anlage 1).

Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts und ist somit ein „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes.

Drei Fallkonstellationen können auftreten:

- » Missbrauch, Misshandlung und/oder Vernachlässigung durch eine Person außerhalb der Schule (z. B. in der Familie, Nahfeld, im Sportverein usw.)
- » Missbrauch, Misshandlung durch Mitschüler*innen in unseren Jugendhilfeträgerräumlichkeiten bzw. in den Schulen
- » Missbrauch, Misshandlung und/oder Vernachlässigung durch Erwachsene in unseren Jugendhilfeträgerräumlichkeiten bzw. in den Schulen (z. B. durch eine Lehrkraft, pädagogische oder nicht-pädagogische Mitarbeiter*innen, Kooperationspartner, Ehrenamtliche, ...)

In allen Fällen muss zwischen dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf Vertraulichkeit und Informationseinhaltung auf der einen Seite und der beruflichen Pflicht zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung sowie dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung und dem Schutz vor schweren Schädigungen auf der anderen Seite abgewogen werden.

Daraus leiten sich folgende Handlungsgrundsätze ab:

Es empfiehlt sich daher, einem Kind bzw. einer*inem Jugendlichen im Gespräch nie zu versprechen, dass man nichts weitersagen wird, sondern rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass man Straftaten melden muss (Ausnahme: der oben genannte Rechtsanwalt). Es darf aber immer versprochen werden, dass man nichts ohne Rücksprache mit dem Kind oder Jugendlichen unternehmen wird und man das Kind oder die/den Jugendliche*n stets über alle weiteren Schritte informiert.

Zentrale Botschaften an die von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. deren Vertrauenspersonen können sein:

- » Ich nehme Dich ernst!
- » Ich glaube Dir! – Du bist nicht schuld!
- » Gemeinsam finden wir Lösungen!

Alle Beteiligten sollen Ruhe bewahren und die Betroffenen loben für den Mut, sich Hilfen zu holen.

Vor weiteren Handlungsschritten soll man sich an den mit uns kooperierenden Rechtsanwalt und Dipl.-Psychologen oder an eine Beratungsstelle wenden. Alle Fachkräfte unseres Trägers sowie der kooperierenden Schulen haben zudem den rechtlichen Anspruch auf eine kostenfreie anonymisierte Fachberatung in Kinderschutzfragen durch „insoweit erfahrene Fachkraft“. Eine Liste der konkreten Ansprechpartner*innen ist im Anhang dieses Konzeptes (siehe Anlage 6) aufgeführt.

Im Falle des Verdachts auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, insbesondere von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung, sind folgende Schritte unbedingt zu beachten:

1. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren (mit Datum).
2. Der Austausch mit einer Vertrauensperson sollte gesucht werden (Geschäftsführung des Trägers, Schulleitung, Kolleg*innen, Beratungslehrer*in, Schulsozialarbeiter*in, Rechtsanwalt und Dipl.-Psychologin).
3. Mit der Fachberatung ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.
4. Ein Schutzplan ist zu erstellen, die Zuständigkeiten sind zu klären.
5. Das Vertrauen der Betroffenen soll gewonnen werden (Vertrauensperson sind herauszufinden und vertrauensbildende Maßnahmen zu installieren.).
6. Der Kontakt mit den Betroffenen soll möglichst aufrechterhalten bleiben.
7. Missbrauchsunspezifische Themen sollen, wenn möglich, in die Konversation eingebracht werden (z. B. gute und schlechte Gefühle, mein Körper gehört mir, gute und blöde Geheimnisse, ...).

Auf keinen Fall darf Folgendes getan werden:

1. Stellen von Fragen suggestiven Charakters zum Vernachlässigungs-, Misshandlungs- und/oder Missbrauchskomplex selbst.
2. Gegenüberstellung von Betroffenen und Beschuldigten.
3. Eltern vom Verdacht informieren ohne Sicherheit über ihre Reaktion zu haben (Der Geheimhaltungsdruck erhöht sich bei innerfamiliärem Missbrauch/Misshandlung.).
4. Polizei informieren ohne vorherige fachliche und juristische Beratung (Die Strafverfolgungsbehörden sind bei Kenntnis solcher Fälle zur Ermittlung und ggf. Anklage verpflichtet. Damit gehen belastende Befragung der Betroffenen einher, die diese ggf. überfordern.).

Die beteiligten Fachkräfte sind zu einem Gespräch mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten (soweit nicht die Sorgeberechtigten als potentielle Täter*innen in Betracht kommen) zur Erörterung des Sachverhalts verpflichtet und müssen die Sorgeberechtigten auffordern, geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Soweit die Sorge besteht, dass das Kind und Jugendliche durch die Information der Erziehungsberechtigten zusätzlich gefährdet würde, kann eine Kindeswohlgefährdungsmeldung auch ohne vorherige Information der Familie erfolgen. Dies ist aber nur in dem Fall möglich, dass der wirksame Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen sonst ernsthaft in Frage gestellt wird.

Gerade in der Fachberatung erhält man für das Elterngespräch bzw. die Meldung ohne Vorabinform der Eltern wertvolle Tipps und sollte diese unbedingt nutzen, bevor man aktiv wird.

Wenn die Kindeswohlgefährdung trotz Intervention gleichwohl weiter besteht, sind alle Fachkräfte befugt, dies dem Jugendamt zu melden. Dies muss den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigten vorher mitgeteilt werden.

So schlimm das Anvertraute auch erscheint, Panik ist fehl am Platze. Es muss wohlüberlegt agiert werden. Die beteiligten Fachkräfte müssen ruhig bleiben und das Leid der Kinder und Jugendlichen „aushalten“, um wirksam helfen zu können.

4. Fortbildung

Je besser das Personal fortgebildet ist, umso größer ist die Bereitschaft betroffener Kinder und Jugendlicher sich anzuvertrauen. Gleichzeitig steigt die Bereitschaft des Personals, sich einzusetzen, wenn ihnen die Handlungsabläufe bekannt sind.

Das Schutzkonzept gegen Kindeswohlgefährdungen, v. a. gegen sexualisierte und körperliche Gewalt sowie körperliche und seelische Vernachlässigung, ist daher regelmäßig verpflichtend im Rahmen der Fortbildungen des Personals der himmel & ääd gGmbH sowie im Rahmen der Schulkonferenzen zu erörtern und zu aktualisieren. Gemeinsame Studientage oder Fortbildungen besonders betroffener Personengruppen (Einzelfallhelfer*innen, Schulsozialarbeiter*innen, Beratungslehrkräften usw.) oder Interessierter werden bevorzugt genehmigt. Unterstützt wird zudem das ergänzende Studium von Fachliteratur.

5. Prävention

Zentrales Präventionsinstrument und Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen in einem angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz ist unser Verhaltenskodex (siehe Anlage 4). Die Einhaltung der im Kodex formulierten Vereinbarungen bietet beiden Seiten Schutz: Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung, dem Personal vor unbegründetem Verdacht.

Der Verhaltenskodex beinhaltet alltags- und alterstaugliche Regelungen für Situationen, die für Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung leicht ausgenutzt werden könnten und die in der Risikoanalyse zu Tage getreten sind.

Der Verhaltenskodex wird mit allen Beschäftigten ausführlich in Dienstbesprechungen erörtert. Neues Personal erhält den Kodex im Einarbeitungsgespräch – er wird dabei ausführlich erläutert.

Im Kodex wird auch dazu angehalten, bei Übertretungen das Gespräch zu suchen und ggf. entsprechend des Handlungsplans zu reagieren. Damit kann dem Entstehen von Gerüchten und unangemessenen Reaktionen vorgebeugt werden. Fehlerfreundlichkeit und die Bereitschaft zum Dialog bei versehentlichen Übertretungen oder begründeten Ausnahmen müssen gewährleistet sein, wenn sie von der oder dem Beschäftigten aktiv transparent gemacht werden.

Die pädagogische Prävention verfolgt zwei Ziele:

1. Schutz der Kinder durch eine präventive Erziehungshaltung im (Schul-)Alltag.
2. Schutz durch Wissen, hier insbesondere der Aufklärung über Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung.

Zu 1.

Zu einer präventiven Haltung gehört der respektvolle, grenzwahrende Umgang mit allen Kindern und Jugendlichen, wie er im Verhaltenskodex formuliert ist.

Wir versuchen, selbstwertstärkend zu arbeiten, also Kindern und Jugendlichen in ihren Stärken zu würdigen und bei ihren Schwächen zu unterstützen. Demütigende Methoden werden nicht verwendet.

Fehlerfreundlichkeit gilt in allen Bereichen.

Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen sind erarbeitet, bekannt und werden regelmäßig überarbeitet.

Durch partizipative Beteiligungsstrukturen erfahren Kinder, Jugendliche und Erwachsene regelmäßig, dass auch kleinere alltägliche Grenzverletzungen thematisiert und gelöst werden (z. B. Streitschlichtung, Klassenrat). So steigt das Vertrauen, auch bei großen Problemen Hilfe zu suchen.

Die Fachkräfte unserer Jugendhilfeeinrichtung sowie das Kollegium der Schulen achten auf einen kritischen, bewussten Umgang mit den Geschlechterrollen, z. B. auf Frauen- und Männerstereotype in Unterrichtsmaterialien.

Auch fächerübergreifend steht die Vermittlung grundlegender Werte und Kompetenzen im Fokus, vgl. z. B. Unterrichtseinheiten zum Thema „Kinder- und Jugendlichenrechte“, „Trau dich“ oder zur Sicherheit im Internet.

Alle Kinder und Jugendlichen nehmen am Sexualkundeunterricht teil, der auch eine Lerneinheit „Sexualstrafrecht und Opferchutz“ umfasst. In zusätzlichen Unterrichtsstunden werden die Inhalte vertiefend behandelt und nachhaltig im Träger- und Schulalltag verankert. Für konkrete Unterrichtsinhalte zu den Themenfeldern Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung steht der Rechtsanwalt und Dipl.-Psychologe jederzeit mit Ideen, Tipps und spezifischen Unterrichtseinheiten bereit.

Zu 2.

Weil Wissen und positives Sprechen über die Themenkomplexe Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung protektiv wirken, werden bei uns nicht nur die Inhalte der Sexualerziehung gemäß den curricularen Vorgaben behandelt, sondern auch anlass- und situationsbezogen alle drei Themenkomplexe im Träger- und Schulalltag selbstverständlich aufgegriffen.

Eingesetzte Materialien werden den Sorgeberechtigten vorab vorgestellt, um gerade in diesem sensiblen, sehr auf die persönlichen Lebensentwürfe bezogenen Thema durch Information und Transparenz Vertrauen zu schaffen. Unsicherheiten können so abgebaut

werden und Sorgeberechtigte werden ermutigt, das Bildungsthema Aufklärung nicht nur an unseren Jugendhilfeträger und die Schule abzugeben.

Sorgen und Vorbehalte von Sorgeberechtigten, die z. B. aus kulturellem oder religiösem Verständnis heraus das Sprechen über Sexualität ablehnen, werden respektiert, unsere eigenen pädagogischen Standards mit dem Verweis auf dieses Konzept und die curricularen Vorgaben jedoch trotzdem angewandt.

Der sexualpädagogische Unterricht wird dabei komplett von Präventionsprojekten zum Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung getrennt. So wird vermieden, dass die Kinder und Jugendlichen durch eine Vermischung den Eindruck bekommen könnten, sexueller Missbrauch sei eine (negative) Form von Sexualität.

Die Kinder und Jugendlichen lernen, dass Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung verboten ist (unabhängig davon, wie sich das betroffene Mädchen oder der betroffene Junge verhalten hat) und wo Betroffene Hilfe finden können. Sie bekommen einen Weg aufgezeigt, sich selbst Unterstützung zu holen.

Nur Kinder und Jugendliche, die durch altersangemessene Informationen erfahren, was Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung ist und mit welchen Grenzüberschreitungen diese Kindeswohlgefährdungen angebahnt werden, können übergriffiges Verhalten richtig einschätzen und sich entsprechend verhalten.

Nur, wer über Täterstrategien in den digitalen Medien Bescheid weiß, hat die Chance, sie rechtzeitig zu bemerken und sich dagegen zu wehren.

Immer wird betont, dass Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung Menschen stark belasten, aber durch Trost, Unterstützung und ggf. Therapie auch verarbeitet werden können.

Grundsätzlich sind alle Präventionsangebote unseres Trägers sowie der kooperierenden Schulen an Qualitätskriterien ausgerichtet, die sicherstellen, dass Prävention auf eine Weise vermittelt wird, die nicht ängstigt oder belastet.

Sorgeberechtigte werden durch unseren Rechtsanwalt und Dipl.-Psychologen sowie die Schulsozialarbeit über die wichtigsten Grundlagen der präventiven Arbeit und ihrer hohen Bedeutung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen informiert. Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten werden vorgestellt.

6. Ansprechstellen

Bei unserem Träger und an der mit uns kooperierenden Schulen gibt es Ansprechpersonen für verschiedene Problemlagen und für alle Personengruppen. Sie sind über eigene Mailadressen, Sprechzeiten und zusätzlichen kindgerechten Kommunikationsmöglichkeiten wie z. B. einem Briefkasten am Büro und persönlicher Präsenz erreichbar.

Beschwerdestrukturen sind konzeptionell verankert.

In Verdachtsfällen und auch in der Prävention ist es wichtig, mit professionellen Partner*innen zu kooperieren, da das pädagogische Personal nicht in allen Bereichen ausgebildet sein kann. Es ist weder Aufgabe unseres Trägers noch der kooperierenden Schulen als Ermittlungsbehörde zu agieren und Verhöre oder Beweisaufnahmen durchzuführen, noch können wir selbst psychologische Aufarbeitung anbieten. Wir sind in unserer Funktion als Vertraute und alltägliche Bezugspersonen wichtiges Bindeglied zur Vermittlung weiterer Hilfen.

Insoweit sind die bereits erwähnten beiden Fachleute, der Rechtsanwalt und Dipl.-Psychologe sowie der Kriminalhauptkommissar, erste Ansprechpartner*innen für unsere Fachkräfte, die Kinder und Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigten. Darüber hinaus steht eine Liste kommunaler, nordrhein-westfälischer und bundesweiter Anlaufstellen (siehe Anlage 6), über die wir Betroffene informieren.

Als Berufsheimnisträger hat das Fachpersonal der himmel & ääd gGmbH sowie das schulische Personal zudem Rechtsanspruch auf kostenfreie und anonymisierte fachliche Beratung in Kinderschutzfragen.

Im Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen besteht Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß §§ 8a und 8b SGB VIII. Gleichzeitig sind wir zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt nach einem gesetzlich festgeschriebenen mehrstufigen Verfahren befugt (§ 4 KKG). Dies ist im Ablaufschema zur Meldung von Kindeswohlgefährdungen fixiert.

7. Anlagen

Anlage 1: Ablaufschemata in Fällen von Kindeswohlgefährdungen

1. Übergriffe durch Fachkräfte bzw. lehrendes oder nichtlehrendes Personal

- 1.1. Geschäftsführung (GF) oder Schulleitung (SL) erfahren durch eigene oder Beobachtungen anderer von einem Verdachtsfall: Hinweise und Äußerungen von Betroffenen und/oder Zeug*innen werden gesammelt und so konkret wie möglich (Datum, Ort etc.) dokumentiert.
- 1.2. GF und/oder SL berät sich mit der Ansprechperson bzw. dem schulischen Krisenteam und/oder mit der Schulpsychologie oder mit dem Team der Anlaufstelle im zuständigen Ministerium-NW.
- 1.3. GF und/oder SL melden den Verdachtsfall dem schulfachlichen Dezernat der LSchB-NW und dem Jugendamt der Stadt Köln mündlich und schriftlich.
- 1.4. GF und/oder SL klären weitere Handlungsschritte: Gespräche mit betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie mit den Erziehungsberechtigten. Zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gem. §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG) eingeholt werden, ggf. ist Kontakt zum Jugendamt oder zu Fachberatungsstellen aufzunehmen.
- 1.5. Die LSchB-NW bzw. das Jugendamt der Stadt Köln erstatten bei hinreichendem Verdacht Strafanzeige bei der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft. (Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist das zuständige Studienseminar und bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser oder der jeweilige Arbeitgeber des Trägers zu informieren.)
- 1.6. Bei Lehrpersonal: Gespräche mit der beschuldigten Person durch die LSchB-NW, ggf. gemeinsam mit der SL, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.
- 1.7. GF und/oder SL informieren die Träger- bzw. Schulöffentlichkeit nach Rücksprache mit der LSchB-NW bzw. dem Jugendamt der Stadt Köln in dem gebotenen und datenschutzrechtlich abgesicherten Umfang.
- 1.8. LSchB-NW bzw. dem Jugendamt der Stadt Köln beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2. Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

- 2.1. Lehrkraft bzw. Mitarbeiter*in der Schule/in unserer Jugendhilfeeinrichtung erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf Anzeichen im Verhalten und entsprechende Äußerungen.
- 2.2. Die Fachkraft, die Lehrkraft bzw. der/die Mitarbeiter*in informiert die Geschäftsführung bzw. die Schulleitung, ggf. auch den Rechtsanwalt und Dipl.-Psychologen, um das weitere Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (gem. §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG).
- 2.3. Gespräche mit dem/der Schüler*in und den Sorgeberechtigten, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache weiterer Handlungsschritte.
- 2.4. Kontaktvermittlung zu Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen (z. B. Rechtsanwalt und Dipl.-Psychologe, Schulsozialarbeiter, Ärzt*innen, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Zartbitter etc.).
- 2.5. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Beratung durch das Jugendamt (gem. §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG). Bei Gefahr im Verzug Polizei und Jugendamt informieren.
- 2.6. Das Jugendamt leitet weitere Schritte ein, z. B. Hausbesuch, Konfrontation, ggf. Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, Inobhutnahme etc.

3. Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

- 3.1. Lehrkraft bzw. Mitarbeiter*in der Schule/der himmel & ääd gmbH erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen und bezieht die Klassenlehrkraft mit ein.
- 3.2. Besprechung der Klassenlehrkraft mit der Schulleitung bzw. der Fachkraft mit der Geschäftsleitung, ggf. unter Einbeziehung der internen Ansprechpersonen zum weiteren pädagogischen Vorgehen und zur Einbeziehung des internen und externen Beratungs- und Unterstützungssystems (z. B. Rechtsanwalt und Dipl.-Psychologen, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit).
- 3.3. Erforderliche Sofortmaßnahmen werden ergriffen: sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten.
- 3.4. Gespräche der Geschäftsführung bzw. der Schulleitung und/oder Klassenleitung mit den Sorgeberechtigten des oder der Betroffenen über Hilfsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen (z. B. die Trennung von der oder dem Beschuldigten).

Und: Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der Beschuldigten oder des Beschuldigten über Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen.
- 3.5. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (gem. §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG) erforderlich.
- 3.6. Ggf. Strafanzeige durch die Betroffene oder den Betroffenen oder durch die Sorgeberechtigten. Falls erforderlich und gewünscht: externe Beratung.
- 3.7. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung im schulischen Kontext hat die Schulleitung der LSchB-NW zu berichten, diese entscheidet über weitere altersabhängige Maßnahmen.
- 3.8. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung im schulischen Kontext entscheiden die Schulleitung und in bestimmten Fällen die LSchB-NW auf Antrag der Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen.

Anlage 2: Muster/Gesprächsdokumentation

1. Dokumentation der Gespräche der Ansprechpersonen

- 1.1. Darstellung des Sachverhalts durch die betroffene oder die meldende Person.
- 1.2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der betroffenen Person.
- 1.3. Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes (z. B. Mails, Fotos dokumentieren).
- 1.4. Abklärung der Unterstützung, die die betroffene Person akut benötigt.
- 1.5. Information der Geschäftsführung/Schulleitung.
- 1.6. Information der Erziehungsberechtigten (in Absprache mit der Geschäftsführung/Schulleitung).
- 1.7. Beratung durch Jugendamt, Fachberatungsstellen (in Absprache mit der Geschäftsführung/Schulleitung).
- 1.8. Aufklärung und Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der betroffenen Person.

Ort, Datum, ggf. Zeit

Unterschrift

2. Gesprächshinweise:

Handlungsmaxime ist der Schutz der anvertrauten Minderjährigen.

Zur Gesprächsführung:

- 2.1. Eine möglichst ungestörte Gesprächssituation herstellen.
- 2.2. Haltung der Wertschätzung, Akzeptanz und der Deeskalation von negativen Gefühlen.
- 2.3. Bericht erst einmal anhören, ohne zu unterbrechen oder zu werten.
- 2.4. Nachfragen zur Darstellung (offene Fragen, keine Suggestivfragen).
- 2.5. Fragen zur Einschätzung der Gefährdungslage sowie akut erforderlicher Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit.
- 2.6. Mögliche Unterstützungsmaßnahmen besprechen (z. B. Rechtsanwalt und Dipl.-Psychologe / Schulsozialarbeit / Beratungslehrkraft / Schulpsychologie / Fachberatungsstelle).
- 2.7. Information, dass die Ansprechperson den Sachverhalt an die Geschäftsführung/Schulleitung weiterleiten wird sowie Information über das weitere Vorgehen.

Ansprechperson können alle Mitarbeiter*innen der Schule/des Trägers sein, denn für die Offenlegung einer Kindeswohlgefährdung ist das Vertrauen der/des Betroffenen in die erwachsene Person, die um Hilfe gebeten wird, wichtiger als die Frage der Qualifizierung.

Es ist sehr sinnvoll, im Rahmen des Schutzkonzeptes beim Träger und an den kooperierenden Schulen darauf hinzuweisen, welche Personen besonders qualifiziert sind, um vertrauliche Beratungsgespräche zu führen, z. B. der Rechtsanwalt und Dipl.-Psychologe, die Beratungslehrkräfte, die sozialpädagogischen Fachkräfte.

Die Schweigepflicht, der die genannten Fachkräfte unterliegen, muss abgewogen werden gegen die Verpflichtung aller Ansprechpersonen, Straftaten anzuzeigen. Dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist nachzugehen.

Wenn ein Kind/Jugendlicher sich anvertraut, aber darum bittet, die Sorgeberechtigten nicht zu informieren, kann dieser Bitte unter Abwägung des Alters, der Reife der Jugendlichen und der Schwere des Vorfalls möglicherweise entsprochen werden. Im Übrigen kann an den Rechtsanwalt und Dipl.-Psychologen verwiesen werden, der einer unbeschränkten Schweigepflicht unterliegt.

Anlage 3: Beschwerdemanagement

1. Das Beschwerdemanagement:

Unser Beschwerdesystem hat das Ziel, die Qualität professionellen Handelns zu verbessern und die Kinder und Jugendlichen sowie die Mitarbeiter*innen vor unprofessionellem Handeln zu schützen.

Ein allen Mitarbeiter*innen, Kindern und Jugendlichen sowie Sorgeberechtigten bekanntes und transparentes Beschwerdemanagement bzw. interne und externe Beschwerdeverfahren gelten als Mindeststandard der Prävention und Intervention bei Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung.

Unser Beschwerdemanagement wird nicht auf den Bereich von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung beschränkt, sondern als ein institutionelles Beschwerdesystem als Teil der Träger- und Schulkultur im Umgang mit Problemen, Missständen, Fehlern und Fehlverhalten etabliert, um die Kultur des Hinschauens zu befördern.

Eine Fehlerkultur als integraler Bestandteil des Qualitätsmanagements fördert die offene Kommunikation nur dann, wenn die Betroffenen erfahren, dass ihre Beschwerden ernst genommen und auch bearbeitet werden.

2. Unser Beschwerdesystem:

2.1. Merkmal Freiwilligkeit:

Die Beschwerden erfolgen freiwillig, es gibt keine Meldepflicht.

2.2. Merkmal Anonymität und Vertraulichkeit:

Rückschlüsse auf die sich Beschwerdenden sind nicht möglich, da das Beschwerdesystem anonym und vertraulich ist. Es werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

2.3. Merkmal Sanktionsfreiheit:

Die Beschwerde zieht keine Sanktionen nach sich.

2.4. Merkmal Unabhängigkeit:

Die Personen, die die Beschwerde bearbeiten, sind von jeglicher Autorität unabhängig.

2.5. Merkmal Analyse durch ein Team von Expert*innen:

Die Beschwerden werden von einem Team analysiert und nicht von einer einzelnen Person. Das Team ist mit dem spezifischen Umfeld der oder des Meldenden vertraut und auch in der Lage, zugrundeliegende Systemfehler erkennen zu können.

2.6. Merkmal zeitnahe Rückmeldung:

Die Beschwerde wird zügig analysiert und die Ergebnisse und Empfehlungen werden zeitnah zurückgemeldet und umgesetzt.

2.7. Merkmal Systemorientierung:

Die Empfehlungen sollen über den „Einzelfall“ hinaus Anregungen für erforderliche systemische Veränderungen implizieren.

2.8. Merkmal Einfachheit:

Das Formular für die Beschwerden ist einfach auszufüllen und für alle zugänglich (z. B. auf der Homepage der himmel & ääd gmbH/der kooperierenden Schulen).

2.9. Merkmal Freitextfeld:

Das Formular enthält genügend Raum für einen Freitext.

Anlage 4: Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung der Fachkräfte und Lehrkräfte.

Lehrkräfte stehen zudem durch die Leistungsbewertung in einer besonderen Machtposition gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Damit diese Basis nicht für Missbrauch und Misshandlung sowie ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen.

Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jede Fachkraft und Lehrkraft bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen angemessen zu gestalten.

Nachfolgend die Regeln, die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen für alle Beschäftigten der himmel & ääd gmbH sowie die schulischen Beschäftigten gelten:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Respekt. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte und bestärke sie darin, für ihre seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten. (Umgang mit Störungen, Zuhören und Zeit nehmen, Hinschauen, ...)
2. Ich gehe vertrauensvoll und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Körperliche Berührungen sollen zurückhaltend und nur im erforderlichen Umfang erfolgen. (z. B. besondere Beachtung beim Umziehen im Sport- oder Schwimmunterricht / auf Klassenfahrten; Erklären von angemessenen Umfangsformen bei Kindern und Jugendlichen mit Bindungsstörungen, z. B. denen, die verstärkt körperliche Nähe suchen)
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Machtposition bewusst. Ich handle transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus. In meiner Sprache und in meinem Verhalten achte ich darauf, niemanden zu verletzen, bloßzustellen oder zu demütigen. Erzieherische Maßnahmen gestalte ich so, dass sie die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschreiten. Ich achte darauf, dass sie im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für die Betroffenen plausibel sind. (Leistungsbewertung, Erziehungsalltag, Gesprächsführung im Unterricht / in den Elternberatungen / unter Kolleg*innen, usw.)
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes (insbesondere auch sexualisiertes) Verhalten in Wort und Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Sobald ich Grenzverletzungen wahrnehme, bin ich verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. (Flursituationen, Aufsicht, im „Vorbeigehen“, usw.)
5. Ich kenne die Handlungsleitlinie des Trägers und der Schule und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich weiß, dass jegliche Form von gewalttätigen Übergriffen gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen hat.

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht, und die Geschäftsleitung bzw. die Schulleitung (oder die Fachbereichsleitung oder Kollegen...) zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täter*innenstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.

Anlage 5: Muster Verpflichtungserklärung/Verhaltenskodex

Verpflichtungserklärung

Unsere Jugendhilfeeinrichtung und die mit uns kooperierenden Schulen sollen für alle Kinder und Jugendlichen und auch für die Erwachsenen einen Raum bieten, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können und sich angenommen und sicher fühlen.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung, liegt bei den Mitarbeiter*innen.

Die Beziehungen aller Menschen unserer Einrichtung und der kooperierenden Schulen untereinander gestalten wir mit Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit, einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz und einem Grenzen achtenden Umgang miteinander.

Wirksame Prävention gerade auch gegen Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung kann nur gelingen, wenn alle Mitarbeitenden, also das lehrende und das nichtlehrende Personal, sich ihrer besonderen Rolle und Verantwortung bewusst sind, die aus einer besonderen Vertrauens- und Machtposition resultiert. Es bedarf einer Haltung, die gekennzeichnet ist vom wachsamem Hinschauen und offenem Ansprechen von Fehlverhalten. Dazu bedarf es klarer Regeln bzgl. eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für den Arbeitsalltag. Die Mitarbeiter*innen erkennen diesen Verhaltenskodex durch ihre Unterschrift an:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte und bestärke sie darin, für ihre seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir sind meine besondere Vertrauens- und Machtposition gegenüber den schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich handle transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes (insbesondere auch sexualisiertes) Verhalten in Wort und Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Sobald ich Grenzverletzungen wahrnehme, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich kenne die Handlungsleitlinie des Trägers und der kooperierenden Schule und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich weiß, dass jegliche Form von gewalttätigen Übergriffen gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen hat.

Die daraus abgeleiteten Verhaltensregeln lauten:

Nähe und Distanz:

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz erforderlich. Wertschätzung und Respekt sind die Basis für die angemessene professionelle Distanz, die emotionale Abhängigkeiten vermindert.

Körperkontakt:

Körperliche Berührungen sollen zurückhaltend und nur im erforderlichen Umfang erfolgen. Der Wille der Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren.

Sprache und Wortwahl:

Durch (z. B. sexualisierte) Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden, deswegen müssen Sprache und Wortwahl dem Arbeitsauftrag, der Zielgruppe und deren Bedürfnissen entsprechen.

Beachtung der Intimsphäre:

Den Schutz der Intimsphäre gilt es zu achten. Veranstaltungen mit Übernachtungen sind besondere Herausforderungen, bei denen sich alle Begleitpersonen der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein müssen.

Geschenke:

Geschenke und Bevorzugungen gehören nicht zu den gewünschten pädagogischen Maßnahmen. Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern und Jugendlichen zuteilwerden, fördern die emotionale Abhängigkeit. Die Mitarbeiter*innen müssen den Umgang mit Geschenken kritisch reflektieren und transparent handhaben.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss sorgsam getroffen werden. Die Auswahl muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen. Lehrendes und nichtlehrendes Personal muss über Administratorenrechte verfügen, sofern Kontakte in sozialen Netzwerken zu Kindern und Jugendlichen bestehen.

Erzieherische Maßnahmen:

Sie müssen so gestaltet sein, dass sie die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, dass sie im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für die Betroffenen plausibel sind.

Vorname, Name,
Dienstbezeichnung bzw. Tätigkeit

Ich habe den Verhaltenskodex der himmel & ääd gGmbH und der kooperierenden Schule, der xxx-Schule, erhalten. Hiermit verpflichte ich mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 6: Beratungsstellen

Überregional

Hilfe und Unterstützung für Erwachsene:

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)
Sprechzeiten: Mo. und Mi.: 9 bis 14 Uhr; Di. und Fr.: 16 bis 21 Uhr; So.: 15 bis 20 Uhr
(Das Telefon ist an Feiertagen und am 24. Und 31. Dezember nicht besetzt.)
www.beauftragter-missbrauch.de

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)
Sprechzeiten: Mo. bis Sa.: 14 bis 20 Uhr
www.nummergegenkummer.de

In Nordrhein-Westfalen

Hinweistelefon für sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen des Landes Nordrhein-Westfalen

Telefon: 0800 – 0 431 431

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW

Postraße 15–23
50676 Köln
Telefon: 0221 – 92 13 91 30
www.psg.nrw

In Köln

Zartbitter Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Sachsenring 2–4
50688 Köln
Tel: 0221 – 312055
<https://zartbitter.de>

Kinderschutz-Zentrum Köln

Bonner Str. 145
50968 Köln
Tel: 0221 – 569753
www.kinderschutzbund-koeln.de

Stadt Köln – Fachberatung – Schulpsychologischer Dienst

Jakordenstr. 18–20
50668 Köln
Tel: 0221 – 221 29001
www.stadt-koeln.de/service/adressen/schulpsychologischer-dienst

IV. Impressum

himmel & ääd gGmbH

Beethovenstr. 1
50674 Köln

Telefon: 0221 – 27 322 880

E-Mail: info@himmelunaeaed.de

www.himmelunaeaed.de

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe | Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

Gestaltung

RHEINDENKEN GmbH

Kommunikationsagentur

www.rheindenken.de

Bildnachweis

Titelmotiv: © iStock/insta_photos

